

NEUFASSUNG TEIL-UEO "BAUMSCHULE" 1:500 ÜBERBAUUNGSPLAN

Einwohnergemeinde Worben | Kanton Bern
Genehmigungsexemplar vom 2. September 2020
Überbauungsplan | Überbauungsvorschriften | Erläuterungsbericht

Mit Inkrafttreten der Anpassung Teil-Überbauungsordnung
"Baumschule" wird der Überbauungsplan vom 29. April 2016 aufgehoben.

Legende

Festlegung

Wirkungsbereich der Überbauungsordnung

Nutzung und Bebauung

- Baubereiche für Hauptgebäude A, B1, B2 und D
- Baubereich C
- Hauptfirstrichtung
- Strassenabstand

Aussenraum

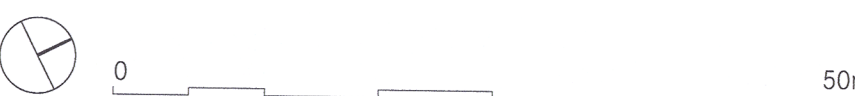
- gemeinschaftlicher Aussenraum
- privater Aussenraum
- Spielfläche
- Bereich Dorfplatz
- bestehende Hochstamm-bäume

Erschliessung und Parkierung

- Trottoir
- Bereich für Abstellplätze mit Überdachung
- Bereich für offene Abstellplätze
- Zufahrtsbereich MIV
- Z1 2'588'774.65 / 1'216'423.79 Z2 2'588'766.91 / 1'216'505.06
- gemeinschaftliche Kehrichtsammelstellen
- K1 2'588'745.84 / 1'216'375.86 K2 2'588'503.44 / 1'216'503.44

Hinweise

- bestehende Gebäude
- abzubrechende Gebäude
- mögliche neue Hochstamm-bäume



Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom 26. März 2020
Publikation im amtlichen Anzeiger vom 10. Juli 2020 und vom 17. Juli 2020
Öffentliche Auflage vom 10. Juli 2020 bis 10. August 2020

Einspracheverhandlungen am -
Erledigte Einsprachen: 0
Unerledigte Einsprachen: 0
Rechtsverwarungen: 0

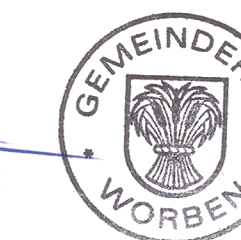
Beschlossen durch den Gemeinderat am 1. September 2020

Namens der Einwohnergemeinde:
Der Präsident

Daniel Gyger

Die Gemeindeschreiberin

Tamara Hug Schüpbach



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Worben, den 15.09.2020

Die Gemeindeschreiberin

Tamara Hug Schüpbach

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am 08. Juli 2021

M. S.



NEUFASSUNG TEIL-UEO "BAUMSCHULE" VORSCHRIFTEN

Einwohnergemeinde Worben | Kanton Bern

Genehmigungsexemplar vom 2. September 2020

Überbauungsplan | **Überbauungsvorschriften** | Erläuterungsbericht

INHALTSVERZEICHNIS

A ALLGEMEINES	5
Art. 1 Planungszweck	5
Art. 2 Wirkungsbereich	5
Art. 3 Stellung zur Grundordnung	5
Art. 4 Bestandteile	5
B NUTZUNG UND BEBAUUNG	6
Art. 5 Art der Nutzung	6
Art. 6 Baubereiche	6
Art. 7 Baubereich C	6
Art. 8 An- und Kleinbauten	6
Art. 9 Mass der Nutzung	7
Art. 10 Ehemaliges Bauernhaus (Baubereich D)	7
Art. 11 Baugestaltung	7
Art. 12 Dachgestaltung	8
Art. 13 Unterkellerung	8
C AUSSENRAUM	9
Art. 14 Gestaltungsgrundsätze	9
Art. 15 Bereich Dorfplatz	9
Art. 16 Gemeinschaftlicher Aussenraum	9
Art. 17 Privater Aussenraum	9
Art. 18 Aussenraum Baubereich C	9
Art. 19 Spielfläche	9
Art. 20 Fussgängerbereich	10
Art. 21 Bepflanzung	10
Art. 22 Umgebungsgestaltung	10
D ERSCHLIESSUNG UND PARKIERUNG	11
Art. 23 Motorisierter Verkehr	11
Art. 24 Fuss- und Veloverkehr	11
Art. 25 Gebäudeerschliessung	11
Art. 26 Abstellplätze	11

Art. 27	Notzufahrt	11
Art. 28	Abfallentsorgung	11

E WEITERE BESTIMMUNGEN	12
-------------------------------	-----------

Art. 29	Qualitätssicherung	12
Art. 30	Energie	12
Art. 31	Vereinbarungen	12
Art. 32	Inkrafttreten	12

GENEHMIGUNGSVERMERKE	13
-----------------------------	-----------

A ALLGEMEINES

Art. 1 Planungszweck

Die Teil-Überbauungsordnung „Baumschule“ bezweckt die räumliche und funktionale Stärkung des Ortszentrums durch

- > die Aufwertung des Ortskerns als zentraler und lebendiger Aufenthalts- und Begegnungsort,
- > die Realisierung einer Überbauung mit Wohnnutzung sowie publikumsorientierte Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben,
- > die Sicherstellung einer sorgfältigen Eingliederung von neuen Gebäuden in das Ortsbild.

Art. 2 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einem Perimeter gekennzeichnet.

Art. 3 Stellung zur Grundordnung

- ¹ Die Überbauungsordnung basiert auf der in Art. 25 GBR festgelegten Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 1 Dorfzone.
- ² Soweit die Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der baurechtlichen Grundordnung der Einwohnergemeinde Worben.

Art. 4 Bestandteile

- ¹ Verbindliche Bestandteile der Überbauungsordnung sind:
 - > Überbauungsplan 1:500
 - > Überbauungsvorschriften
- ² Unterlagen mit orientierendem Inhalt:
 - > Erläuterungsbericht

B NUTZUNG UND BEBAUUNG

Art. 5 Art der Nutzung

- ¹ Die Bestimmungen der Art der Nutzung sowie der Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES richten sich nach der ZPP1.
- ² Im ehemaligen Bauernhaus (Hauptstrasse Nr. 32) sind im ersten Vollgeschoss nach Möglichkeit publikumsorientierte Nutzungen (Gewerbe, Gastgewerbe, Dienstleistungen, Verkauf) anzuordnen. Ist die Nachfrage ungenügend, kann auch Wohnnutzung realisiert werden.
- ³ Innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 sind gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, nicht gestattet. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.

Art. 6 Baubereiche

Gebäude sind ausschliesslich in den dafür gekennzeichneten Baubereichen A, B1, B2, C und D zu realisieren.

Art. 7 Baubereich C

- ¹ Baubereich C ist für zwei Gebäude bestimmt.
- ² Die Gebäude halten unter sich einen minimalen Gebäudeabstand von 6,0 m ein. Gegenüber dem Baubereich D gilt ein Gebäudeabstand von 6,0 m. Die im Überbauungsplan eingetragenen Strassenabstände sind einzuhalten.

Art. 8 An- und Kleinbauten

- ¹ An- und Kleinbauten sowie vorspringende Gebäudeteile (z. B. Balkone, Lauben) sind innerhalb der Baubereiche A und B beziehungsweise in den dafür bezeichneten Bereichen zulässig. Ansonsten sind bewilligungspflichtige An- und Kleinbauten, mit Ausnahme von Fahrradunterständen, nicht zugelassen.
- ² Im Baubereich C sind bewilligungspflichtige An- und Kleinbauten, mit Ausnahme von Fahrradunterständen, nicht zugelassen. Fahrradunterstände dürfen pro Baute eine anrechenbare Gebäudefläche von 30 m² nicht überschreiten.

Art. 9 Mass der Nutzung

¹ Das Mass der Nutzung innerhalb der Baubereiche wird wie folgt definiert:

Baubereich	Fassaden- höhe ¹⁾ [m]	Gebäude- länge [m]	Gebäude- breite [m]	min. GFo [m ²]
A	7,5		–	800
B1	10,0	–	–	900
B2	10,0	–	–	900
C	7,5	25,0	16,0	1'045
D ²⁾	7.5			900

¹⁾ Es gilt die traufseitige Fassadenhöhe

²⁾ Das Baufeld D mit den entsprechenden Massen gilt bei einem Neubau. Das bestehende ehemalige Bauernhaus geniesst Besitzstandsgarantie und kann unterhalten, zeitgemäss erneuert und – soweit die Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden (siehe auch Art. 10 UeV).

² Für eingeschossige An- und Kleinbauten gilt mit Ausnahme der Überdachung der Abstellplätze eine maximale Gesamthöhe gemäss Art. 14 BMBV von 3,5 m.

Art. 10 Ehemaliges Bauernhaus (Baubereich D)

- ¹ Das ehemalige Bauernhaus soll aufgrund seines prägenden Charakters für den Ort möglichst erhalten bleiben.
- ² Bei einem allfälligen Abbruch gilt für einen Neubau der Baubereich D mit den entsprechenden baupolizeilichen Massen. Der Abbruch darf erst erfolgen, wenn die Baubewilligung für einen Neubau erteilt ist.
- ³ Der Dachvorsprung darf die Baubereichsbegrenzung um 1.00m überschreiten. Die Vorgaben zum Strassenabstand bleiben vorbehalten.

Art. 11 Baugestaltung

- ¹ Gebäude und Anlagen sind im Ganzen und in ihren Einzelheiten so zu gestalten, dass sie sich zusammen mit ihren Aussenräumen überzeugend in den Gesamtkontext der Zentrumsentwicklung einfügen und zur räumlichen und funktionalen Stärkung des Ortszentrums beitragen.
- ² Die Überbauung ist als bauliche Einheit zu gestalten. Dachgestaltung, Materialwahl und Farbgebung sind aufeinander abzustimmen.
- ³ In allen Baubereichen ist das erste Vollgeschoss möglichst niveaugleich zum Aussenraum auszubilden.

Art. 12 Dachgestaltung

- ¹ Alle Gebäude weisen symmetrische Schrägdächer mit einer Neigung zwischen 30° und 42° auf. Die Hauptfirstrichtung ist im Überbauungsplan eingetragen.
- ² Die Dächer haben allseitig Dachvorsprünge aufzuweisen. Traufseitig betragen diese mindestens 60 cm. Alle Dächer sind mit durchgehendem Dachrand auszugestalten.
- ³ Als Bedachungsmaterial sind nur Ziegel, Eternitschiefer oder Photovoltaik-Module gestattet.
- ⁴ Alle Dachaufbauten innerhalb des Wirkungsbereichs sind in einer einheitlichen Konstruktionsform auszuführen. Dacheinschnitte sind nicht gestattet.
- ⁵ In den Baubereichen A, B und C dürfen die Dachaufbauten maximal ein Drittel beanspruchen.
- ⁶ Zur Belichtung des Dachgeschosses sind auf dem Dach des ehemaligen Bauernhauses auf der zur Hauptstrasse gewandten Seite nur hochrechteckige, gleich grosse Dachfenster erlaubt. Sie sind auf gleicher Höhe bündig in die Dachfläche zu integrieren. Auf der von der Hauptstrasse abgewandten Seite ist die Dachgestaltung mit Lukarnen und Dachfenstern frei wählbar. Alle Dachaufbauten und Dachflächenfenster dürfen maximal ein Drittel der Summe der Dachlängen je Gebäude ausmachen.
- ⁷ Entlang der Kantonsstrasse gilt der Strassenabstand ebenfalls für Dachvorsprünge und vorspringende Bauteile.

Art. 13 Unterkellerung

- ¹ Zum Schutz des Grundwassers ist auf eine Unterkellerung zu verzichten.
- ² Gebäude und Anlagen, welche die schützende Deckschicht wesentlich vermindern oder den Grundwasserleiter tangieren, sind nicht zulässig.

C AUSSENRAUM

Art. 14 Gestaltungsgrundsätze

- ¹ Die öffentlichen und gemeinschaftlichen Aussenräume haben eine hohe Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität aufzuweisen.
- ² Mit dem Baugesuch sind die erforderlichen Mindestflächen für Kinderspielplätze und Spiel- und Aufenthaltsbereiche nach Art. 44 und 45 BauV nachzuweisen.

Art. 15 Bereich Dorfplatz

- ¹ Der Bereich Dorfplatz dient als öffentlicher Ort für Begegnung und Aufenthalt. Parkplätze sind am dazu bezeichneten Ort gestattet, wenn sie in die Gestaltung des Dorfplatzes integriert sind.
- ² Der Platz ist als vielfältig nutzbarer Raum zu gestalten und mit dem Strassenraum, der Hauptstrasse und der gegenüberliegenden Vorbereiche in Bezug zu setzen.
- ³ Willkürliches Parkieren und Befahren des Platzes ist zu verunmöglichen. Die Anlieferung für die publikumsorientierte Nutzung gemäss Art. 5 im ehemaligen Bauernhaus ist davon ausgenommen, sofern die Vorgaben der Gesetzgebung eingehalten werden (Sichtberme, Manövrierraum, etc.).

Art. 16 Gemeinschaftlicher Aussenraum

- ¹ Der gemeinschaftliche Aussenraum dient den Quartierbewohnerinnen und -bewohner als arealinterne Erschliessung sowie als Aufenthaltsbereich.
- ² Der gemeinschaftliche Aussenraum ist zusammenhängend zu gestalten.
- ³ Wo sinnvoll ist der Bereich zwischen dem Trottoir und der Strassenabstandslinie mit baulichen, nicht überfahrbaren Massnahmen zu sichern. Willkürliches Parkieren und Befahren soll so verhindert werden.

Art. 17 Privater Aussenraum

Der private Aussenraum dient den Gebäuden als Aussenbereich. Es können Gärten, Terrassen, Sitz- und Kinderspielplätze und Fusswege/Hauszugänge angeordnet werden.

Art. 18 Aussenraum Baubereich C

Der Aussenraum des Baubereichs C kann gemeinschaftlich und privat genutzt werden. Er ist durchlässig zu gestalten und im Osten mit dem gemeinschaftlichen Aussenraum und dem Dorfplatz in Bezug zu setzen.

Art. 19 Spielfläche

Für die Wohnüberbauung ist gemäss Art. 46 BauV eine grössere Spielfläche zu erstellen.

Art. 20 Fussgängerbereich

- ¹ Der Fussgängerbereich dient als Trottoir entlang der Hauptstrasse.
- ² Der Bereich ist im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Kantonsstrasse als "Zentrumsader" von Worben gestalten.

Art. 21 Bepflanzung

- ¹ Bei der Bepflanzung sind standortgerechte und einheimische Sträucher und Laubbäume zu verwenden.
- ² Als wichtiges Gestaltungselement sind (in Anlehnung an die ehemalige Baumschule) Hochstammbäume zu verwenden. Die bestehenden Hochstammbäume sind wenn möglich zu erhalten.
- ³ Steingartenartige Anlagen sind nicht gestattet.

Art. 22 Umgebungsgestaltung

- ¹ Für private und gemeinschaftliche Aussenräume sind zum Zeitpunkt der Baueingabe die Lage und Abmessungen, die Art und Anordnung der Bepflanzung sowie die Materialwahl der Bodenbeläge in einem detaillierten Umgebungsgestaltungsplan aufzuzeigen.
- ² Sobald ein Bauvorhaben den Bereich Dorfplatz tangiert, ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein Gestaltungskonzept zu erstellen. In diesem Gestaltungskonzept sind Terraingestaltung, Bodenbeläge, Bepflanzung, Beleuchtung und Möblierung sowie Lage und Ausgestaltung der Parkierung zu definieren. Der Bezug zu den Vorbereichen der gegenüberliegenden Strassenseite und zur allfälligen Umgestaltung der Hauptstrasse ist aufzuzeigen.
- ³ Die Sichtfelder auf das Trottoir und die Strasse müssen bei der Umgebungsgestaltung berücksichtigt werden, sowohl für die Grundstückszufahrt, als auch für die Einmündung Baumschul- und Schützenweg.

D ERSCHLIESSUNG UND PARKIERUNG

Art. 23 Zufahrtsbereich MIV

- ¹ Die Zufahrt für den motorisierten Individualverkehr MIV zu den Abstellplätzen erfolgt an den im Überbauungsplan bezeichneten Stellen.
- ² Die Zufahrten dürfen um 15 m von der bezeichneten Lage abweichen, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit, die Verkehrssicherheit und die Zweckmässigkeit sichergestellt bleiben.

Art. 24 Fuss- und Veloverkehr

- ¹ Für den Fuss- und Veloverkehr ist der Zugang zu den Gebäuden über den gemeinschaftlichen Aussenraum gesichert.
- ² Die Anzahl Abstellplätze für Fahrräder wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Art. 25 Gebäudeerschliessung

Die Eingänge der Gebäude im Baubereich A, B und C sind an der nordöstlichen Fassade zu erstellen.

Art. 26 Abstellplätze (offen / mit Überdachung)

- ¹ Abstellplätze für Motorfahrzeuge der Quartierbewohnerinnen und -bewohner sowie Besucher- und Kundenparkplätze sind im Bereich für Abstellplätze mit Überdachung resp. im Bereich für offene Abstellplätze anzuordnen. Die Anzahl der Autoabstellplätze richtet sich nach Art. 49 ff BauV.
- ² Die Abstellplätze mit Überdachung können überdeckt (mind. 1-seitig offen) gestaltet werden. Bei einer Überdachung ist die Dachform frei. Bei Erstellung von Satteldächern gilt die maximale traufseitige Fassadenhöhe gemäss Art. 15 BMBV von 3.5m, bei allen anderen Dachformen gilt die maximale Gesamthöhe von 4.5m gemäss Art. 14 BMBV.

Art. 27 Notzufahrt

Die Notzufahrt erfolgt über die beiden Zufahrtsbereiche MIV. Diese sind entsprechend zu dimensionieren (minimale Breite 3,0 m). Sie sind jederzeit zugänglich und weisen die notwendige Tragfähigkeit auf.

Art. 28 Abfallentsorgung

Für die Abfallentsorgung werden gemeinschaftliche Kehrortsammelstellen an den im Überbauungsplan bezeichneten Stellen bereitgestellt. Die Sammelstellen dürfen um 15 m von den bezeichneten Stellen abweichen, wenn dadurch die Verkehrssicherheit sichergestellt bleibt.

E WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 29 Qualitätssicherung

Sämtliche Bauprojekte sind vor der Baueingabe der durch die Gemeinde bezeichneten Fachgruppe vorzulegen.

Art. 30 Energie

Die Energieversorgung ist nach einem gemeinsamen Energiekonzept zu erstellen.

Art. 31 Vereinbarungen

Sämtliche privatrechtlichen Aspekte sind, soweit nicht bereits im Planungs- und Infrastrukturvertrag festgelegt, im Rahmen von Infrastrukturverträgen zwischen Gemeinde und Grundeigentümer zu regeln.

Art. 32 Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art. 110 BauV).

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom	26. März 2020
Publikation im Amtsanzeiger vom	10. Juli 2020 und vom 17. Juli 2020
Öffentliche Auflage vom	10. Juli 2020 bis 10. August 2020

Einspracheverhandlungen am	-
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	0
Rechtsverwahrungen:	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 1. September 2020

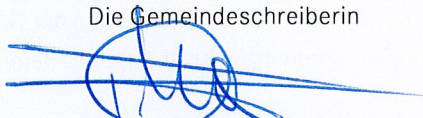
Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident

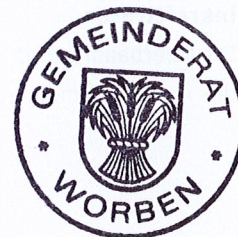


Daniel Gyger

Die Gemeindeschreiberin



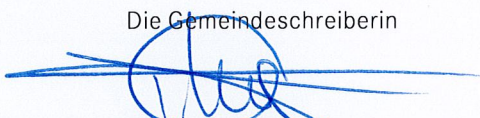
Tamara Hug Schüpbach



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Worben, den 15.09.2020

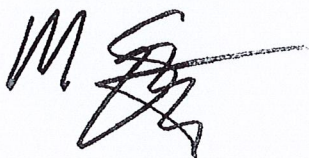
Die Gemeindeschreiberin



Tamara Hug Schüpbach

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am

08. Juli 2021



**TEIL-UEO BAUMSCHULE
ÄNDERUNG GEMÄSS ART. 122 ABS. 7 BAUV
VORSCHRIFTEN, ARTIKEL 12**

Einwohnergemeinde Worben | Kanton Bern

Exemplar für die Genehmigung, Stand 2. Februar 2022

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN BISHER

Art. 12 Dachgestaltung

¹ Alle Gebäude weisen symmetrische Schrägdächer mit einer Neigung zwischen 30° und 42° auf. Die Hauptfirstrichtung ist im Überbauungsplan eingetragen.

² Die Dächer haben allseitig Dachvorsprünge aufzuweisen. Traufseitig betragen diese mindestens 60 cm. Alle Dächer sind mit durchgehendem Dachrand auszugestalten.

³ Als Bedachungsmaterial sind nur Ziegel, Eternitschiefer oder Photovoltaik-Module gestattet.

⁴ Alle Dachaufbauten innerhalb des Wirkungsbereichs sind in einer einheitlichen Konstruktionsform auszuführen. Dacheinschnitte sind nicht gestattet.

⁵ In den Baubereichen A, B und C dürfen die Dachaufbauten maximal ein Drittel beanspruchen.

⁶ Zur Belichtung des Dachgeschosses sind auf dem Dach des ehemaligen Bauernhauses auf der zur Hauptstrasse gewandten Seite nur hochrechteckige, gleich grosse Dachfenster erlaubt. Sie sind auf gleicher Höhe bündig in die Dachfläche zu integrieren. Auf der von der Hauptstrasse abgewandten Seite ist die Dachgestaltung mit Lukarnen und Dachfenstern frei wählbar. Alle Dachaufbauten und Dachflächenfenster dürfen maximal ein Drittel der Summe der Dachlängen je Gebäude ausmachen.

⁷ Entlang der Kantonsstrasse gilt der Strassenabstand ebenfalls für Dachvorsprünge und vorspringende Bauteile.

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN NEU

Art. 12 Dachgestaltung

¹ Alle Gebäude weisen symmetrische Schrägdächer mit einer Neigung zwischen 30° und 42° auf. Die Hauptfirstrichtung ist im Überbauungsplan eingetragen.

² Die Dächer haben allseitig Dachvorsprünge aufzuweisen. Traufseitig betragen diese mindestens 60 cm. Alle Dächer sind mit durchgehendem Dachrand auszugestalten.

³ Als Bedachungsmaterial sind nur Ziegel, Eternitschiefer oder Photovoltaik-Module gestattet.

⁴ Alle Dachaufbauten innerhalb des Wirkungsbereichs sind in einer einheitlichen Konstruktionsform auszuführen. Dacheinschnitte sind nicht gestattet.

⁵ ~~In den Baubereichen A, B und C dürfen die Dachaufbauten maximal ein Drittel beanspruchen.~~ Aufgehoben mit Beschluss des Gemeinderats vom ... 30. 11. 2021

siehe Genehmigung AGR

⁶ Zur Belichtung des Dachgeschosses sind auf dem Dach des ehemaligen Bauernhauses auf der zur Hauptstrasse gewandten Seite nur hochrechteckige, gleich grosse Dachfenster erlaubt. Sie sind auf gleicher Höhe bündig in die Dachfläche zu integrieren. Auf der von der Hauptstrasse abgewandten Seite ist die Dachgestaltung mit Lukarnen und Dachfenstern frei wählbar. ~~Alle Dachaufbauten und Dachflächenfenster dürfen maximal ein Drittel der Summe der Dachlängen je Gebäude ausmachen.~~ Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dachflächenfenster darf zusammen nicht mehr als 1/3 der Fassadenlänge des darunterliegenden Vollgeschosses aufweisen.

⁷ Entlang der Kantonsstrasse gilt der Strassenabstand ebenfalls für Dachvorsprünge und vorspringende Bauteile.

GENEHMIGUNGSVERMERKE UEO

Vorprüfung vom	26. März 2020
Publikation im Amtsanzeiger vom	10. Juli 2020 und vom 17. Juli 2020
Öffentliche Auflage vom	10. Juli 2020 bis 10. August 2020
Einspracheverhandlungen am	-
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	0
Rechtsverwahrungen:	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 1. September 2020

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident



Daniel Gyger

Die Gemeindeschreiberin



Tamara Hug Schüpbach

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Worben, den - **8. FEB. 2022**

Die Gemeindeschreiberin



Tamara Hug Schüpbach

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am 8. Juli 2021

GENEHMIGUNGSVERMERKE ÄNDERUNG ARTIKEL 12

Publikation im Amtsanzeiger vom 3.12.2021 und vom 10.12.2021

Öffentliche Auflage vom 3.12.2021 bis zum 3.1.2022

Einspracheverhandlungen am: -

Erledigte Einsprachen: 0

Unerledigte Einsprachen: 0

Rechtsverwahrungen: 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 30.11.2021

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident
Daniel Gyger

Die Gemeindeschreiberin
Tamara Hug Schüpbach

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am 14.1.2022 und am 21.1.2022

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Worben, den - 8. FEB. 2022

Die Gemeindeschreiberin
Tamara Hug Schüpbach

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am

16. Mai 2022

